Bundesrat Drucksache 496/88

20.10.88

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

1. Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1989.

2. Verlängerung der Geltungsdauer der mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft tretenden Arbeitsentgeltverordnung.

B. Lösung

1. Anhebung der Sachbezugswerte, und zwar des Leitwertes um 5 DM und des Länderwertes um 10 DM.

2. Bestimmung, daß die Arbeitsentgeltverordnung bis zum 31. Dezember 1989 weitergilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten, durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 496/88

20.10.88

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 810 00 - Sa 16/88

Bonn, den 20. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

H. Kohl

Drucksache 496/88

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1988" jeweils durch die Jahreszahl "1989" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "530" durch die Zahl "535" ersetzt.

3. In § 4 wird die Zahl "530" durch die Zahl "535" und die Zahl "510" durch die Zahl "520" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl "1988" jeweils durch die Jahreszahl "1989" ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte "31. Dezember 1988" ersetzt durch die Worte "31. Dezember 1989".

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Nach § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, für das Arbeitsförderungsgesetz nach § 173 a, ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen.

 Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

 Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über die Ermittlung von Teilsachbezugswerten vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1988 sind die Werte angepaßt worden; für 1989 müssen die Werte fortgeschrieben werden. Da bei den Anhebungen in den beiden letzten Jahren von einer höheren Preissteigerungsrate ausgegangen wurde, als sie dann eintrat, soll der Leitwert für das Kalenderjahr 1989 nur geringfügig, und zwar um 5 DM auf 535 DM heraufgesetzt werden. Der in der Übergangsregelung des § 4 für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen enthaltene Länderwert soll auch für 1989 stärker als der Leitwert - und zwar um 10 DM auf 520 DM - angehoben werden, um sobald wie möglich die nicht gerechtfertigten Unterschiede bei der Bewertung der Sachbezüge zu beseitigen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Der Wertzuwachs der Sachbezüge wird der Steuer- und der Sozialabgabenpflicht unterworfen. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist daher nicht zu rechnen.

2. Die ebenfalls auf § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes gestützte Arbeitsentgeltverordnung ist im zeitlichen Anwendungsbereich begrenzt. Um die Kontinuität der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sicherzustellen, muß die Geltungsdauer der Verordnung über den 31. Dezember 1988 hinaus verlängert werden.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine zusätzlichen Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Auswechseln der Jahreszahl soll den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung bereits in der Überschrift verdeutlichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswertes für freie Kost und Wohnung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Bezüglich der Erhöhung der Sachbezugswerte in der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 2

Die Regelung stellt die Weitergeltung der Verordnung über den 31. Dezember 1988 hinaus bis zum 31. Dezember 1989 sicher.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 496/88 (Beschluß)

25.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946